

BRKGVwV

[AVwV zum
BundesreisekostenG]Text gilt seit
01.01.2023

Bund

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)

Vom 1. Juni 2005

(GMBI S. 830)

Zuletzt geändert durch Art. 1 Fünfte ÄndVwV vom 1.12.2022 (GMBI S. 976)

[]

Aufgrund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) erlässt das Bundesministerium des Innern folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

[: Text gilt seit 01.09.2005]

I. Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Zu § 1 Geltungsbereich

1 *[Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich]*

Die Vorschrift bestimmt abschließend den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, für den eine Auslagenerstattung unmittelbar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommt.

1.1 Zu Absatz 1 (bleibt frei)

1.2 Zu Absatz 2

1.2.1^[1] ¹§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 zählt die Bestandteile der Reisekostenvergütung abschließend auf. ²Andere angefallene Reisekosten sind der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen und somit nicht erstattungsfähig. ³§ 1 Abs. 2 Nr. 6 nennt zwei besondere Formen der Reisekostenvergütung. ⁴Während die Aufwandsvergütung von geringerem Aufwand als allgemein üblich bei bestimmten Dienstgeschäften ausgeht, fasst die Pauschvergütung eine Vielzahl gleichartiger Dienstreisen in einer pauschalen Reisekostenerstattung zusammen.

1.2.2 Der gesetzliche Begriff der Fahrtauslagen (§ 11 Abs. 5 u.a.) beinhaltet Fahrt- und Flugkosten nach § 4 und Wegstreckenentschädigung nach § 5.

Zu § 2 Dienstreisen

2.1 Zu Absatz 1

2.1.1 Dienstreisende sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen.

2.1.2^[2] Die Erledigungen von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort sind Dienstreisen.

2.1.3^[3] ¹Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. ²Dienststätte ist die Stelle, bei der regelmäßig Dienst versehen wird. ³Zur Dienststätte im reisekostenrechtlichen Sinne gehören alle Stellen innerhalb einer abgegrenzten zusammenhängenden Liegenschaft. ⁴Dies ist unabhängig von deren Flächenausdehnung und einer Überschreitung von Gemeindegrenzen. ⁵Bei abgeordneten Beamtinnen und Beamten ist Dienstort der neue Beschäftigungsort.

⁶Bei Telearbeit oder mobilem Arbeiten gilt die Dienststätte als Dienstort.

- 2.1.4** ¹Wohnort ist jede politische Gemeinde, in der Dienstreisende ihren (ggf. auch weiteren) Wohnsitz haben. ²Wohnort im reisekostenrechtlichen Sinn ist damit auch eine politische Gemeinde, in der Dienstreisende oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige eine Wohnung (auch Ferienwohnung) besitzen und diese während der Dienstreise zu Wohnzwecken zur Verfügung steht. ³Ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort ist ein außerhalb des Wohnortes liegender Ort, an dem sich Dienstreisende aus persönlichen Gründen vorübergehend aufhalten (z.B. der Urlaubsort).
- 2.1.5** ¹Geschäftsort ist die politische Gemeinde, in der das Dienstgeschäft erledigt wird. ²Dienst-, Wohn- und Geschäftsort können ein und dieselbe politische Gemeinde sein.
- 2.1.6**^[4] ¹Die Anordnung oder Genehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen und soll grundsätzlich vor dem Antritt der Dienstreise erfolgen. ²Ist der Wohnort (Wohnung nach Textziffer 2.2.1) ein anderer als der Dienstort, bedarf es für Dienstreisen zwischen dem Wohn- und dem Dienstort der schriftlichen oder elektronischen Anordnung oder Genehmigung. ³Bei länger dauernden Dienstgeschäften an demselben auswärtigen Geschäftsort hat die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise für den Gesamtzeitraum zu erfolgen.
- 2.1.7** ¹Für eine Dienstreise einer Richterin oder eines Richters zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihr oder ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt, zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihr oder ihm übertragen ist, sowie zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem sie oder er angehört, bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung. ²Gleiches gilt bei Dienstreisen
- von Richterinnen und Richtern im Rahmen richterlicher Spruchfähigkeit,
 - von Organen der Rechtspflege (Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Beamtinnen, Beamten der Bundesanwaltschaft u.a.) im Rahmen der Rechtspflege.
- 2.1.8**^[5] ¹Reisen der Gleichstellungsbeauftragten zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte sind Dienstreisen, die grundsätzlich einer Anordnung oder Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz bedürfen. ²Das für das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) federführende BMFSFJ hat jedoch auf Seite 24 unter V.5.a) seines Rundschreibens vom 6. Januar 2017 zum BGleIG hinsichtlich der zur Ausübung der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten durchzuführenden Dienstreisen ausgeführt, dass aufgrund der in § 24 Abs. 2 Satz 1 BGleIG gesetzlich normierten Weisungsfreiheit nur eine vorherige Anzeige dieser Dienstreisen gegenüber der Dienststellenleitung erforderlich ist. ³Hieraus folgt, dass diese Dienstreisen als solche zu betrachten sind, für die nach dem Wesen des Dienstgeschäfts eine Anordnung oder Genehmigung nicht in Betracht kommt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz). ⁴Diese Dienstreisen sollen aber aus haushalts-, reisekosten- und versicherungsrechtlichen Gründen angezeigt werden. ⁵Für Auslandsdienstreisen und Dienstreisen zu Veranstaltungen von privaten Dritten sind weiterhin Dienstreisegenehmigungen notwendig.
- 2.1.9**^[6] ¹Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Dienstreise ist zu prüfen, ob die Dienstreise notwendig und der Vorrang von Telefon- und Videokonferenzen vor Dienstreisen beachtet ist. ²Die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Dienstreise sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

2.1.10^[7] ¹Bei der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise sind neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge auch die Grundsätze der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. ²Die Fürsorgepflicht kann u.a. auf die Festlegung des Beginns und des Endes einer Dienstreise Einfluss haben, wenn dadurch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gewährleistet werden kann. ³Auch kann anstelle einer mehrtägigen Dienstreise die Anordnung mehrerer eintägiger Dienstreisen zur Berücksichtigung besonderer familiärer Situationen beitragen.

2.1.11 ¹Eine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen kann auch allgemein erteilt werden (z.B. für Dienstreisen mit wiederkehrenden Dienstgeschäften bestimmter Art). ²Eine solche Anordnung oder Genehmigung soll die Art der Dienstgeschäfte, ggf. zu nutzende Beförderungsmittel sowie die Dauer der Genehmigung nennen. ³Einer nochmaligen Einzelanordnung bedarf es nicht, wenn sich auswärtige Dienstgeschäfte aus z.B. Dienst- oder Einsatzplänen unzweifelhaft ergeben.

2.2 Zu Absatz 2

2.2.1^[8] ¹Wohnung im Sinne dieser Vorschrift ist die Wohnung oder Unterkunft, von der aus sich Dienstreisende überwiegend in die Dienststätte begeben, an Tagen, an welchen sie in der Dienststätte Dienst zu leisten haben. ²Eine weitere Wohnung, insbesondere die am Familienwohnsitz von Trennungsgeldempfängerinnen und Trennungsgeldempfängern, die nicht täglich an ihren Familienwohnsitz zurückkehren, bleibt unberücksichtigt.

2.2.2 Die Dienstreise gilt als an der Dienststätte angetreten oder beendet, wenn sie innerhalb der Regelarbeitszeit dort hätte angetreten oder beendet werden können und dies vom Reiseablauf vertretbar gewesen wäre; das gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist.

2.2.3^[9] ¹An den im persönlichen Arbeitszeitmodell festgelegten Telearbeitstagen bestimmen sich Beginn und Ende der Dienstreise nach dem Ort des genehmigten Telearbeitsplatzes. ²An festgelegten Präsenztagen gilt § 2 Abs. 2 in Verbindung mit den Textziffern 2.2.1 und 2.2.2. ³Bei Telearbeit ohne festgelegte Präsenztage, beim Tausch von Telearbeits- und Präsenztagen sowie bei mobilem Arbeiten gilt immer die Wohnung nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit den Textziffern 2.2.1 und 2.2.2.

Zu § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

3.1 Zu Absatz 1

3.1.1^[10] ¹Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen Dienstreisender und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren. ²Hierauf ist bereits im Genehmigungsverfahren zu achten. ³Hinsichtlich der Dauer sind Dienstreisende ggf. darauf hinzuweisen, dass abweichend von den aus persönlichen Gründen gewählten tatsächlichen Reisezeiten die Reisekostenvergütung nur eine zeitgerechte An- und Abreise berücksichtigen kann (§ 3 Absatz 1 Satz 1). ⁴Bei Telearbeit und mobilem Arbeiten sind die Fahrten zwischen der Dienststätte und dem Ort der Telearbeit oder des mobilen Arbeitens private Fahrten von und zur Arbeit und reisekostenrechtlich nicht erstattungsfähig. ⁵Ist die Wohnung nach § 2 Abs. 2 an festgelegten Telearbeitstagen eine andere als an den Präsenztagen und werden diese privaten Fahrten zur Aufnahme der Telearbeit oder Präsenz mit Dienstreisen verbunden, sind nur die durch die Erledigung des Dienstgeschäfts zusätzlich entstehenden Kosten erstattungsfähig;

Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt. ⁶Beim mobilen Arbeiten besteht nur eine Wohnung nach § 2 Abs 2. ⁷Werden Fahrten im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten mit Dienstreisen verbunden, sind nur die zusätzlich durch die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten erstattungsfähig; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.

3.1.2^[11] ¹Notwendig sind auch Reisekosten, die durch umweltverträgliches und nachhaltiges Reisen entstehen. ²Beanspruchen Dienstreisende umweltverträgliche und nachhaltige Reisemittel, die insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen beitragen (z.B. durch Nutzung der Bahn, Übernachtung in umweltfreundlichen Hotels), so sind die dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift erstattungsfähig.

3.1.3–3.1.6^[12] *[aufgehoben]*

3.2 Zu Absatz 2

3.2.1^[13] ¹Die Ausschlussfrist nach Absatz 2 Satz 1 beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise. ²Der Antrag auf Reisekostenvergütung ist innerhalb der Ausschlussfrist bei der Beschäftigungsbehörde oder bei der zuständigen Abrechnungsstelle einzureichen. ³Ein gewährter Abschlag (Textziffer 3.2.4) ist zurückzuzahlen, wenn ein Antrag auf Reisekostenvergütung nicht innerhalb der Ausschlussfrist gestellt wird. ⁴Die Kosten für zur Verfügung gestellte Reisemittel – z.B. Fahr- und Flugscheine – werden belassen, wenn sie zur Durchführung der Dienstreise genutzt wurden. ⁵In den Fällen des § 10 Absatz 2 beginnt die Ausschlussfrist mit Ablauf des Tages, an dem Bediensteten bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird.

3.2.2^[14] ¹Maßgebliche Kostenbelege sind die Nachweise der dienstreisebedingten Ausgaben, für die eine Erstattung beantragt wird. ²Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise müssen nicht durch Belege nachgewiesen werden.

3.2.3^[15] ¹Grundsätzlich sollen Dienstreisen nicht vor 6 Uhr anzutreten und nicht nach 24 Uhr zu beenden sein. ²Ein früherer Beginn oder ein späteres Ende aus dienstlichen Gründen (z.B. zweckmäßige Verkehrsmittel, dienstlich bereitgestellte Mitfahr- oder Mitfluggelegenheiten) bleiben unberührt. ³Allgemein arbeitsfreie Tage sollen als Reisetage vermieden werden.

3.2.4^[16] ¹Dienstreisende können einen Abschlag in Höhe von 80 Prozent auf die zu erwartende Reisekostenvergütung verlangen, sofern diese voraussichtlich 200 Euro übersteigt. ²In besonderen Fällen kann durch die oberste Dienstbehörde ein geringerer Betrag festgesetzt werden. ³Sind Dienstreisende im Besitz einer im Rahmen einer dienstlichen Vereinbarung erworbenen persönlichen Kreditkarte, soll grundsätzlich auf Abschläge verzichtet werden, soweit die voraussichtlichen Auslagen durch den Kreditrahmen gedeckt sind.

3.3^[17] Zu Absatz 3

3.3.1^[18] ¹Anrechenbare Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 3 sind sowohl Geldbeträge als auch geldwerte Vorteile (z.B. Sachleistungen, Nutzungsberechtigungen, Rabatte, Boni, Gutschriften, geldwerte Leistungen aus Bonusprogrammen), die der oder dem Dienstreisenden unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden. ²Können sie nicht bei derselben Dienstreise berücksichtigt werden, sind sie bei einer späteren

Dienstreise einzusetzen. ³Die private Nutzung ist ausgeschlossen. ⁴Leistungen, die auf Grund von Fahrgast- oder Fluggastrechten als Entschädigung für eine körperliche oder seelische Beeinträchtigung dem persönlichen Bereich der oder des Dienstreisenden zuzuordnen sind, und Entschädigungsleistungen auf Grund von Ausfällen (Nichtbeförderungen, Annullierungen) oder Verspätungen werden nicht angerechnet. ⁵Von den Verkehrsträgern gewährte Unterstützungsleistungen (z.B. Gutscheine für Taxifahrten, Übernachtungen oder vollständige Mahlzeiten) hingegen sind nach den Anrechnungsvorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2) in der Weise zu berücksichtigen, dass eine Erstattung im Rahmen der Reisekostenvergütung für diese Ausgaben nicht erfolgt.

3.4^[19] Zu Absatz 4 (bleibt frei)

Zu § 3a Vollständig automatisierter Erlass des Bescheides über die Reisekostenvergütung^[20]

3a ¹§ 3a betrifft ausschließlich die Bescheiderstellung und hat keine Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr. ²Zur Qualitätssicherung sind regelmäßig Stichprobenkontrollen durchzuführen.

Zu § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

4.1 Zu Absatz 1

4.1.1 Zu den Fahrtkosten gehören auch die Auslagen für

- Zu- und Abgang am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort,
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich Fahrten zu und von der Unterkunft,
- Aufpreise und Zuschläge für Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge,
- Beförderung des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.

4.1.2^[21] ¹Die Kosten von Bahnreisen werden auch dann erstattet, wenn sie höher sind als die Kosten eines anderen Reisemittels. ²Die Reisetellen dürfen auch bei höheren Kosten vorrangig Bahnreisen buchen. ³Höhere Kosten können nicht nur bei den eigentlichen Fahrtkosten, sondern insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagesgeld entstehen. ⁴Dienstreisende dürfen weder aus wirtschaftlichen Gründen noch wegen eines Arbeitszeitgewinns auf eine Flugbuchung verwiesen werden. ⁵Diese Regelungen gelten auch für Fahrten im grenznahen Raum sowie für gut angebundene Großstädte in Nachbarstaaten (wie z.B. Paris oder Brüssel), bei denen die Bahn als alternatives Reisemittel zum Flugzeug zur Verfügung steht.

4.1.3^[22] ¹Eine mindestens zweistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten zwei Stunden beträgt. ²Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt. ³Für die Berechnung der Fahrzeit ist grundsätzlich die planmäßige Abfahrt von bzw. die Ankunft an dem dem Dienstreisebeginn bzw. dem Dienstreiseende nächstgelegenen Bahnhof maßgebend. ⁴Liegt eine mindestens zweistündige Fahrzeit vor und wird Dienstreisenden der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nächsthöhere

Klasse zuerkannt, gilt dies von Anfang an. ⁵§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

4.1.4^[23] Flugkosten werden erstattet, wenn der Flug aus dienstlichen Gründen (z.B. terminbedingt, dienstlich bereitgestellte Flugkontingente) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Kosten) gewählt wird.

4.1.5^[24] Flugkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Familienpflichten (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch den Dienstreisenden nicht besteht.

4.1.6^[25] ¹Dienstliche Gründe im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 können auch vorliegen, wenn der körperliche oder gesundheitliche Zustand Dienstreisender das Benutzen einer höheren Klasse rechtfertigt. ²Dies berücksichtigt, dass solche Beeinträchtigungen im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 auch vorübergehend vorliegen können. ³Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse werden ebenfalls erstattet, wenn Dienstreisende z.B. ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mussten, das nur diese Klasse führt oder dessen andere Klassen ausgebucht waren. ⁴Haben Dienstreisende mit Anspruch auf Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse freiwillig die niedrigere Klasse benutzt, werden Fahrtkosten auch nur für diese Klasse erstattet.

4.2 Zu Absatz 2

4.2.1 ¹Bei der Erstattung der entstandenen Kosten ist regelmäßig der jeweilige Normalpreis abzüglich des dem Bund gewährten Rabatts zugrunde zu legen. ²Es ist jedoch bei der Reisevorbereitung zu berücksichtigen, dass im Einzelfall auch besondere Ermäßigungen, z.B. solche durch frühzeitige Buchung und sonstige Festlegungen wie Zugbindung, in Anspruch genommen werden können.

4.2.2^[26] ¹Die Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. ²Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen. ³Auf das Rundschreiben des BMI vom 19. September 2018 – D6 – 30201/7#2 wird hingewiesen.

4.2.3 ¹Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, die auf dienstlicher Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beruhen, sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen und zu verwenden. ²Sie dürfen auch dann nicht privat genutzt werden, wenn sie zu verfallen drohen.

4.2.4^[27] ¹Dienstreisende haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, wenn sie z.B. privat oder dienstlich beschaffte Fahrkarten (Netz- oder Zeitkarten, Jobtickets) bzw. Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 228 SGB IX) nicht nutzen. ²Sie haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer dienstlich genutzten privaten Fahrausweise.

4.3 Zu Absatz 3 (bleibt frei)

4.4 Zu Absatz 4

4.4.1^[28] ¹Mietwagen im Sinne des § 4 Abs. 4 sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur

Erledigung eines Dienstgeschäfts bei einem gewerblichen Anbieter angemietet oder geleast werden. ²Für ohnehin durch Dienstreisende genutzte Miet- oder Leasingkraftfahrzeuge, die nur gelegentlich für Dienstreisen genutzt werden, gelten die Entschädigungsregelungen des § 5.

4.4.2^[29] ¹Triftige Gründe für die Anmietung eines Mietwagens liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäfts weder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel genutzt werden können noch ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung steht. ²Als triftige Gründe können auch wirtschaftliche Gründe berücksichtigt werden, soweit die Mietwagennutzung auf Verlangen der Dienstreisenden erfolgt. ³Vorzugsweise soll ein Elektrofahrzeug angemietet werden. ⁴Grundsätzlich können nur die Kosten für die Anmietung eines Kraftfahrzeuges der unteren Mittelklasse erstattet werden. ⁵Bei der Nutzung von Carsharing-Anbietern sind nur die Fahrtkosten erstattungsfähig. ⁶Die Erstattung von nutzungsunabhängigen Gebühren (z.B. Jahresgebühren oder Mitgliedsbeiträgen) ist ausgeschlossen. ⁷Die Anerkennung triftiger Gründe ist in der Regel vor Antritt der Dienstreise zu beantragen.

4.4.3^[30] ¹Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
- zwingende persönliche Gründe vorliegen (z.B. Gesundheitszustand),
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr

das Benutzen dieses Beförderungsmittels für Zu- und Abgang sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen. ²Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

4.4.4^[31] ¹Liegt ein triftiger Grund nach den Textziffern 4.4.2 und 4.4.3 nicht vor, richtet sich die Reisekostenvergütung nach § 5 Abs. 1. ²In diesen Fällen ist die Angabe der gefahrenen Kilometer oder die Angabe der mit dem Taxi gefahrenen Strecke (Start- und Zieladresse) erforderlich.

Zu § 5 Wegstreckenentschädigung

5 [Wegstreckenentschädigung]

Mit der Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 5 sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Dienstreisender sowie die Mitnahme von dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten.

5.1 Zu Absatz 1

5.1.1 ¹Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. ²Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (z.B. Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden. ³Wegstreckenentschädigung wird auch für dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft gewährt.

5.1.2 ¹Benutzen Dienstreisende für Fahrten zum und vom Bahnhof/Flughafen ein privates Kraftfahrzeug, wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 gewährt. ²Diese Wegstreckenentschädigung wird auch für die sog. Leerfahrt gewährt.

5.1.3 ¹Der Höchstbetrag in Höhe von 130 Euro/150 Euro berücksichtigt die

Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise. ²Als dienstliche Gründe im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 gelten auch, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges zwingende Familienpflichten wahrgenommen werden können (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) und eine Alternative zur Betreuung durch den Dienstreisenden nicht besteht. ³Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

5.1.4 ^[32] ¹Dienstreisende sind vor Antritt der Dienstreise darauf hinzuweisen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges, für das Wegstreckenentschädigung nur nach § 5 Abs. 1 gewährt werden kann, Sachschadensersatz durch den Dienstherrn nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen geleistet werden kann. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

5.1.5 ^[33] Als Kraftfahrzeuge gelten auch Elektrofahrräder und Elektroscooter, die der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen.

5.2 Zu Absatz 2

5.2.1 ^[34] ¹Die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kraftwagens kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte getroffen werden. ²Auch in den Fällen, in denen eine Genehmigung der Reise nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt, bedarf es einer entsprechenden vorherigen Anerkennung.

5.2.2 ^[35] ¹Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens liegt vor, wenn ein Dienstgeschäft sonst nicht durchgeführt werden kann oder die Benutzung eines Kraftwagens nach Sinn und Zweck eines Dienstgeschäfts notwendig ist und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- ein Diensthund mitzunehmen ist,
- schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck – kein persönliches Reisegepäck – mitzuführen ist,
- die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten,
- eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen – aG – vorliegt.

³Ein erhebliches dienstliches Interesse kann auch dann angenommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch die regelmäßige Benutzung von privaten Kraftwagen auf die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Kauf oder Leasing) dauerhaft verzichtet werden kann.

5.2.3 ^[36] Von der reisekostenrechtlichen Entscheidung über die gemäß § 5 BRKG zustehende Wegstreckenentschädigung ist der Umfang der daneben zustehenden Sachschadenserstattung nach den hierfür geltenden Bestimmungen im Schadensfall abhängig.

5.3 Zu Absatz 3

- 5.3.1**^[37] ¹Benutzen Dienstreisende mindestens zwei Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt. ²Die zweimalige Nutzung eines Fahrrades innerhalb eines Monats bezieht sich auf zurückgelegte Einzelstrecken und nicht auf die Zahl der Dienstreisen. ³Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. ⁴Werden im Einzelfall höhere Kosten (z.B. Mietfahrrad) nachgewiesen, werden diese erstattet.

Zu § 6 Tagegeld

6.1 Zu Absatz 1

- 6.1.1**^[38] ¹Die Verweisung auf das Einkommensteuergesetz (EStG) stellt bezüglich des bei Dienstreisen unterstellten und damit erstattungsfähigen Verpflegungsmehraufwands auf die für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Fällen der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte steuerlich abzugsfähigen Pauschbeträge (§ 9 Absatz 4a Satz 3 EStG) ab. ²Hat der Beschäftigte keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Verpflegungspauschalen entsprechend.

- 6.1.2**^[39] Führen Dienstreisende an einem Kalendertag mehrere Dienstreisen durch, gilt entsprechend der Lohnsteuerrichtlinie, dass zur Festsetzung der Dauer der Dienstreise die Abwesenheitszeiten im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG zusammenzurechnen sind.

- 6.1.3** Eine Entfernung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 ist als gering anzusehen, wenn sie nicht mehr als zwei Kilometer beträgt.

6.2 Zu Absatz 2

- 6.2.1**^[40] Ein Einbehalt für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung erfolgt, wenn es sich im Einzelnen um vollwertige Mahlzeiten einschließlich Getränk zu den üblichen Essenszeiten nach inländischen Maßstäben handelt.

Hinweis:

Auf die jeweils geltenden lohnsteuerrechtlichen Regelungen zur Versteuerung eines gegebenenfalls eintretenden geldwerten Vorteils wird hingewiesen.

Zu § 7 Übernachtungsgeld

7.1 Zu Absatz 1

- 7.1.1** Übernachtungsgeld wird entweder pauschal gewährt, wenn keine oder geringere Kosten als 20 Euro entstanden sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1) oder in Höhe entstandener notwendiger Kosten (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

- 7.1.2** Übernachtungsgeld wird nicht bei Erledigung nächtlicher Dienstgeschäfte gewährt, wenn Art und Zweck des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließen (z.B. Nachtfahrten, Nachtkontrollen, Schichtdienst), also eine Übernachtung nicht vorliegt.

- 7.1.3**^[41] ¹Übernachtungskosten sind als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 70 Euro nicht überschritten wird. ²Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen. ³Unabhängig davon werden Übernachtungskosten erstattet, wenn die Reisestelle diese bereits vor Reiseantritt

als angemessen anerkannt hat. ⁴Dies gilt auch, wenn sie die Zimmerreservierung selbst durchführt (auch von dort beauftragtes Reisebüro) oder Dienstreisende Zimmer aus einem von der Reisestelle herausgegebenen Hotelverzeichnis buchen. ⁵Bei der Feststellung der Angemessenheit bleiben Anteile für die Verpflegung, z.B. Frühstück, unberücksichtigt.

- 7.1.4** ¹Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, werden unter Beachtung des § 6 Abs. 2 erstattet, unabhängig davon, ob der Inklusivpreis nach Übernachtungs- und Frühstücksanteil getrennt auf derselben Rechnung ausgewiesen ist; vorausgesetzt, der Frühstücksanteil ist nicht als gesonderte Wahlleistung erkennbar. ²Beinhaltet der Zimmerpreis neben dem Frühstück weitere Verpflegungskosten (sog. Halb- oder Vollpension), wird dieser ebenfalls unter Beachtung des § 6 Abs. 2 als Übernachtungskosten erstattet.
- 7.1.5** ^[42] ¹Bei gemeinsamer Übernachtung mehrerer Dienstreisender in einem Mehrbettzimmer, sind die Übernachtungskosten gleichmäßig aufzuteilen. ²Übernachten Dienstreisende mit nicht erstattungsberechtigten Personen in einem Zimmer, ist der Preis erstattungsfähig, der bei alleiniger Nutzung eines Zimmers zu zahlen wäre; ohne Nachweis sind die Übernachtungskosten gleichmäßig auf die Personen aufzuteilen.
- 7.1.6** ^[43] Übernachtungskosten in Beherbergungsbetrieben mit einem Umweltsiegel oder Zertifikat für Klima- und/oder Umweltfreundlichkeit sind über dem notwendigen Übernachtungsgeld nach Textziffer 7.1.3 Satz 1 erstattungsfähig, sofern das Hotelverzeichnis diesen Ort nicht führt bzw. das Hotelverzeichnis für diesen Ort kein umweltzertifiziertes Hotel ausweist.

7.2 Zu Absatz 2

- 7.2.1** ¹Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, wird für dieselbe Nacht Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mussten. ²Dieses gilt sinngemäß auch, wenn bei der Benutzung von Beförderungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) eine zusätzliche Übernachtung erforderlich wird. ³Textziffer 7.1.3 ist anzuwenden.

Zu § 8 Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

- 8.1** ¹Die Ermäßigung nach § 8 Satz 1 gilt nur für volle Kalendertage des Aufenthalts an demselben auswärtigen Geschäftsort. ²Die Dauer der Dienstreise wird durch eine Zwischendienstreise oder ein privates Verlassen des Geschäftsortes nicht unterbrochen. ³Im Übrigen hat die Behörde z.B. bei Urlaub und Krankheit zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, die Beendigung der Dienstreise anzuordnen. ⁴In diesem Fall beginnt die vierzehntägige Frist mit dem Tag der Rückkehr an denselben Geschäftsort von neuem. ⁵Zum Aufenthalt am Geschäftsort zählen alle Tage zwischen dem Hinreise- und dem Rückreisetag.
- 8.2** ^[44] „Besondere Fälle“ im Sinne des § 8 Satz 1 zweiter Halbsatz liegen vor, wenn wegen der Art des Dienstgeschäfts die notwendigen Auslagen für Verpflegung nicht aus dem ermäßigten Tagegeld bestritten werden können, dies gilt z.B. wenn besondere Belange im Sicherheitsbereich zu berücksichtigen sind, hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 8.3** ^[45] ¹Wird eine Heimfahrt an einen anderen Ort als den Wohnort durchgeführt, kann entsprechend § 8 Satz 4 ein Tagegeld für die Zeit des Aufenthalts an diesem Ort

nicht gewährt werden. ²Als Reisebeihilfe werden höchstens die Kosten erstattet, die bei einer Heimfahrt zur Wohnung erstattungsfähig wären.

Zu § 9 Aufwands- und Pauschvergütung

9.1 Zu Absatz 1

9.1.1 ¹Aufwandsvergütung soll vor allem in Fällen festgesetzt werden, in denen regelmäßig aufgrund der besonderen Art des Dienstgeschäfts (z.B. regelmäßige Dienstreisen an den gleichen Geschäftsort oder in ein gleich bleibendes Gebiet) oder der Ausführung der Dienstreisen (z.B. Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung) offenkundig geringere Aufwendungen für Verpflegung und/oder Unterkunft als allgemein entstehen. ²Erfahrungswerte können z.B. aus der Auswertung geeigneter Dienstreisen über einen längeren Zeitraum gewonnen werden. ³Geringfügige Abweichungen führen nicht zu einer Neufestsetzung der Aufwandsvergütung.

9.2 Zu Absatz 2

9.2.1 ¹Pauschvergütungen können für die gesamte Reisekostenvergütung oder für Teile davon (z.B. Tage- und Übernachtungsgeld) festgesetzt werden. ²Es kann nach Wochen, Monaten oder anderen Zeiträumen pauschaliert werden.

9.2.2 ¹Die Bemessung der Pauschvergütung orientiert sich an den notwendigen Aufwendungen, die Dienstreisenden erfahrungsgemäß zu erstatten wären, wenn sie jede regelmäßige oder gleichartige Dienstreise gesondert abrechnen würden. ²Erfahrungswerte werden üblicherweise aufgrund von Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum über die im Einzelnen abgerechneten Dienstreisen gewonnen.

Zu § 10 Erstattung sonstiger Kosten

10.1 Zu Absatz 1

10.1.1 Nebenkosten sind Auslagen, die ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Dienstgeschäfts zusammenhängen und notwendig sind, um das Dienstgeschäft überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen ausführen zu können.

10.1.2^[46] ¹Als erstattungsfähige Nebenkosten kommen u.a. grundsätzlich in Betracht:

- Kosten der Gepäckversendung (ab 15 kg Handgepäck), -aufbewahrung und -versicherung,
- Eintrittsgeld für dienstlich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messen, Tagungen, Versammlungen),
- dienstlich veranlasste Telekommunikationskosten,
- Auslandseinsatzentgelt bei Kreditkarteneinsatz für erstattbare Reisekosten unter Berücksichtigung des Kreditkartenumrechnungskurses sowie Bankspesen oder Gebühren für Barabhebungen an Geldautomaten im Ausland,
- Garagenmiete und Parkgebühren bei Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen, privaten Kraftwagen, wenn an der Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse (§ 5 Absatz 2) festgestellt wurde, oder Mietwagen nach § 4 Absatz 4,
- Parkgebühren in sonstigen Fällen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 3) bis zu 15 Euro täglich,
- Kosten für erforderliche Untersuchungen (z.B. Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und

Zollpapiere einschließlich Passbilder, Visa, notwendige Impfungen einschließlich Sera im Zusammenhang mit Auslandsdienstreisen,

- Kosten für eine nicht im öffentlichen Dienst stehende Begleitperson schwerbehinderter Beschäftigter werden entsprechend den Vorschriften des BRKG erstattet, wenn die oder der schwerbehinderte Beschäftigte das Dienstgeschäft nur mit fremder Hilfe ausführen kann,
- Kosten für Fähren und Mauten bei Benutzung von Kraftfahrzeugen.

²Bei dienstlich bedingter Abwesenheit vom Geschäftsort werden die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft an diesem Geschäftsort als Nebenkosten erstattet.

10.1.3^[47] ¹Nicht erstattet werden u.a. grundsätzlich:

- Reiseausstattung (z.B. Koffer, Taschen),
- Tageszeitungen, Trinkgelder, Geschenke,
- Unterkunftsverzeichnisse, Stadtpläne, Landkarten,
- Reiseversicherungen (z.B. Reiseunfallversicherung, -rücktrittsversicherung, -haftpflichtversicherung, Flugunfallversicherung, Auslandskrankenversicherung),
- Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Reinigung mitgeführter Kleidungs- und Reiseausstattungsstücke,
- Auslagen für Kreditkarten (Jahresgebühr),
- Arzt- und Arzneimittelkosten.

²Betreuungs- und Pflegekosten für Familienangehörige sind keine zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendigen Ausgaben und können daher reisekostenrechtlich nicht erstattet werden, sondern nur nach den Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes.

10.2 Zu Absatz 2

10.2.1 ¹Werden Dienstreisen aus dienstlichen oder zwingenden privaten Gründen, die die Dienstreisenden nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, haben sie unverzüglich nach Kenntnis der Hinderungsgründe alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. ²Bereits eingegangene Verpflichtungen sind so weit wie möglich rückgängig zu machen.

10.2.2 Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören u.a.:

- Kosten für die Stornierung von Flug- und Fahrscheinen sowie der Hotel-/Unterkunftsreservierung,
- vorausbezahlte Teilnehmergebühren, soweit sie nicht vom Veranstalter erstattet werden.

Zu § 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

11.1 Zu Absatz 1

11.1.1^[48] Der Abordnung und Kommandierung steht die Zuweisung nach § 21 des Bundesbeamtengesetzes gleich.

11.1.2 § 11 Abs. 1 Satz 4 stellt ein- und zweitägige Abordnungen und Kommandierungen hinsichtlich der zu gewährenden Reisekostenvergütung ein- und zweitägigen Dienstreisen gleich und stellt insoweit eine Ausnahme zu § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3

dar.

11.2 Zu Absatz 2

11.2.1 Wohnung im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 ist nicht eine nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienende Unterkunft (z.B. Urlaubswohnung).

11.2.2 Angeordnete Vorstellungsreisen von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem eigenen Geschäftsbereich der jeweiligen obersten Bundesbehörde sind Dienstreisen.

Hinweis:

In welchen Fällen und inwieweit Reisekosten bei Vorstellungsreisen von dazu aufgeforderten Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören oder im Zeitpunkt der Vorstellung in einem anderen Geschäftsbereich oder bei einem anderen Dienstherrn beschäftigt sind, erstattet werden können, gibt das Bundesministerium der Finanzen jeweils mit Runderlass bekannt.

11.3 Zu Absatz 3

11.3.1^[49] Soweit § 11 Abs. 3 Nr. 2 noch von Soldaten spricht, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, treten an deren Stelle jetzt die Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b Soldatengesetz geleistet haben und ihre Entlassungsreise wegen Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58h Soldatengesetz durchführen.

11.4 Zu Absatz 4 (bleibt frei)

11.5 Zu Absatz 5

11.5.1 ¹Wohnung im Sinne des § 11 Abs. 5 ist jede außerhalb des Geschäftsortes gelegene Wohnung, auch z.B. eine Ferienwohnung, die Dienstreisenden oder mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen gehört. ²Für die Bemessung der Reisekostenvergütung ist entscheidend, ob Dienstreisende dort tatsächlich übernachten. ³Allein die Möglichkeit einer Nutzung reicht zur Anwendung dieser Vorschrift nicht aus.

11.5.2 ¹Eine Wohnung im Sinne des § 11 Abs. 5 kann auch die Wohnung sein, von der Dienstreisende regelmäßig ihren Dienst antreten. ²Im Falle der Übernachtung in dieser Wohnung kann für die Dauer des Aufenthalts dort kein Tagegeld gewährt werden (Textziffer 6.1).

11.5.3 ¹Die Übernachtungspauschale kann nur einmal je Übernachtung gewährt werden; zusätzliche Fahrten werden nicht abgegolten. ²Die Gewährung einer Übernachtungspauschale als Ersatz der Fahrtauslagen schließt die weitere Gewährung eines Übernachtungsgeldes nach § 7 aus.

Zu § 12 Erkrankung während einer Dienstreise

12.1 ¹Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für volle Tage des Krankenhausaufenthaltes kein Tagegeld nach § 6 und kein Übernachtungsgeld nach § 7 gewährt. ²Am Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus bereitgestellte Verpflegung ist keine unentgeltliche Verpflegung im Sinne des § 6 Abs. 2. ³Es ist zu prüfen, ob die auswärtige Unterkunft am Geschäftsort beibehalten werden muss.

12.2 Fahrtauslagen für eine Besuchsreise werden im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung Dienstreisender nur für eine Person und nur für eine Reise erstattet.

12.3 Krankheitsbedingte Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

Zu § 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

13^[50] [Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen]

¹Eine Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen liegt vor,

- wenn Urlaubs- oder andere private Reisen mit einer genehmigten oder angeordneten Dienstreise zeitlich verbunden werden, also die Reisedauer aus privaten Gründen verlängert wird (§ 13 Abs. 1) sowie
- bei Dienstreisen, die einer angetretenen Urlaubsreise unmittelbar vorangehen, diese unterbrechen, vorzeitig beenden oder sich unmittelbar daran anschließen, ohne dass Dienstreisende vor Erledigung des Dienstgeschäfts in ihre Wohnung oder Dienststätte zurückgekehrt sind (§ 13 Abs. 2 bis 4).

²Urlaubsreisen sind Reisen in einem Zeitraum, für den dem Bediensteten Urlaub erteilt worden ist. ³Urlaub im Sinne dieser Vorschrift ist jede Befreiung von der Dienstleistungspflicht, unabhängig davon, worauf der Freistellungsanspruch beruht, z.B. Erholungsurlaub, Ausgleich von Mehrarbeitszeit, Gleittag, Sonderurlaub, Bildungsurlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich bzw. eine Kombination aus diesen. ⁴Andere private Reisen sind Reisen, für die es keiner Befreiung von der Dienstleistungspflicht bedarf (z.B. Fahrten an Wochenenden oder während Freiphasen des jeweiligen Arbeitszeitmodells). ⁵Wollen Bedienstete die Dienstreise mit Urlaub verbinden, haben sie dies der für die Anordnung oder Genehmigung zuständigen Stelle vorher mitzuteilen. ⁶In Abweichung zu § 13 Abs. 1 gelten die Erstattungstatbestände des § 13 Abs. 2 bis 4 nur für Urlaubsreisen, für die zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anordnung einer Dienstreise bereits Dienstbefreiung erteilt ist.

13.1 Zu Absatz 1

13.1.1^[51] ¹§ 13 Abs. 1 regelt die Erstattung für alle Fälle, in denen mit einer Dienstreise Urlaubsreisen oder andere private Reisen zeitlich und räumlich miteinander verbunden werden. ²Unabhängig von der zeitlichen Lage des Dienstgeschäfts (vor, während oder im Anschluss an eine private Reise) bemisst sich die Reisekostenvergütung als wären Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft an den Geschäftsort gefahren und unmittelbar danach wieder in die Wohnung oder Dienststätte zurückgekehrt. ³Nutzen Dienstreisende bei der Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen eine niedrigere Wagen- oder Flugklasse, ist die benutzte Wagen- oder Flugklasse für die Berechnung der Kosten maßgebend.

13.1.2 ¹Die Regelung erfasst nicht die Fälle, in denen im Einvernehmen mit Dienstreisenden der Aufenthalt über die Dauer des Dienstgeschäfts hinaus verlängert wird, um z.B. erhebliche Fahrpreisermäßigungen zu erreichen. ²Die Dauer der Dienstreise richtet sich in diesen Fällen nach der Regelvorschrift des § 2 Abs. 2.

13.1.3 ¹Die Einschränkung des § 13 Abs. 1 Satz 3 berücksichtigt das anzunehmende erhebliche private Interesse. ²Unabhängig von der Dauer des Dienstgeschäfts ist die Erstattung der Fahrtauslagen auf die durch das Dienstgeschäft zusätzlich entstandenen Kosten zu begrenzen. ³Die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach Textziffer 13.1.1.

13.2 Zu Absatz 2

- 13.2.1** ¹Zu § 13 Abs. 2 gehören Dienstreisen, die
- vom Wohn- oder Dienstort über den Geschäftsort zum Urlaubsort,
 - vom Urlaubsort zum Geschäftsort und zurück zum selben Urlaubsort und
 - nach Beendigung des Urlaubs vom Urlaubsort über den Geschäftsort zum Wohn- oder Dienstort
- führen. ²Dabei tritt für die Bemessung der Dauer der Dienstreise der Urlaubsort an die Stelle des Wohnortes im Sinne des § 2 Abs. 2.

- 13.2.2** ¹Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach Textziffer 13.2.1 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auf die durch die Erledigung des Dienstgeschäfts zusätzlich entstehenden Kosten begrenzt. ²Zusätzliche Fahrtauslagen sind die, die ohne das Dienstgeschäft nicht angefallen wären.

13.3 Zu Absatz 3

- 13.3.1** ¹Muss aus dienstlichen Gründen eine Urlaubsreise vorzeitig beendet werden, gelten die Sonderregelungen des § 13 Abs. 3 und 4. ²Wird die Anwesenheit in der Dienststätte angeordnet, gilt die Reise vom vorübergehenden Aufenthaltsort zum Dienstort als Dienstreise. ³Für diese Reise erhalten Dienstreisende daher die volle Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2. ⁴Dies gilt auch, wenn vor der Rückkehr an den Dienst- oder Wohnort ein Dienstgeschäft an einem auswärtigen Geschäftsort durchzuführen war. ⁵Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges steht Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 zu.

- 13.3.2** ¹Zusätzlich werden Dienstreisenden Fahrtauslagen für die zurückgelegte Strecke von der Wohnung zum Urlaubsort (Hinfahrt einschließlich ggf. bereits absolvierter Etappenfahrten), an dem Dienstreisende die Anordnung erhalten haben, gewährt. ²Die Höhe der Fahrtauslagen richtet sich nach dem Anteil des Urlaubs, der aus dienstlichen Gründen nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte. ³Berücksichtigungsfähig ist hier nur die Zeit einer Urlaubsreise, ein Urlaubsaufenthalt zu Hause wird nicht mitgerechnet. ⁴Die Kosten der Hinfahrt werden in voller Höhe erstattet, wenn der Urlaub in der ersten Hälfte abgebrochen werden musste, ansonsten zur Hälfte. ⁵Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges steht Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 zu.

13.4 Zu Absatz 4

- 13.4.1** ¹Aufwendungen Dienstreisender und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht oder nicht ausgenutzt werden, sind insbesondere:

- für einen Gesamtzeitraum zu entrichtende Unterkunftskosten, Stellplatzgebühren u.a.,
- im Vorverkauf erworbene Eintrittskarten,
- Mehrfachkarten zur Benutzung von Einrichtungen am Urlaubsort und
- vorgebuchte Ausflugsfahrten.

²Begleitende Personen im Sinne des § 13 Abs. 4 sind Personen,

- die an der Urlaubsreise der Bediensteten teilnehmen und
- deren Urlaubskosten sie ganz oder teilweise tragen.

- 13.4.2** ¹Für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt begleitender

Personen gilt Textziffer 13.3.2 sinngemäß. ²Neben den Kosten für die Rückkehr werden die durch die vorzeitige Rückfahrt nicht mehr benutzbaren Bahn- oder Flugtickets erstattet, soweit diese nicht storniert werden können.

Zu § 14 Auslandsdienstreisen

14.1 **Zu Absatz 1** (bleibt frei)

14.2 **Zu Absatz 2** (bleibt frei)

14.3 **Zu Absatz 3**

14.3.1 Die Auslandsreisekostenverordnung (ARV) berücksichtigt in Verbindung mit einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 16 (Höhe der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ARV) die für Auslandsdienstreisen vom Inland abweichenden Verhältnisse.

Zu § 15 Trennungsgeld

(bleibt frei)

Zu § 16 Verwaltungsvorschriften

(bleibt frei)

-
- [1] Tz. 1.2.1 Sätze 1 und 4 geänd., Satz 3 neu gef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [2] Tz. 2.1.2 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [3] Tz. 2.1.3 Satz 1 neu gef., Satz 2 eingef., bish. Sätze 2–4 werden Sätze 3–5, bish. Satz 5 wird Satz 6 und neu gef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [4] Tz. 2.1.6 Satz 3 angef. mWv 1.1.2023 durch VwV v. 1.12.2022 (GMBI S. 976).
- [5] Tz. 2.1.8 Sätze 1, 2 und 3 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [6] Tz. 2.1.9 neu gef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [7] Tz. 2.1.10 Satz 1 neu gef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [8] Tz. 2.2.1 Satz 1 neu gef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [9] Tz. 2.2.3 angef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [10] Tz. 3.1.1 Sätze 4–7 angef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [11] Tz. 3.1.2 eingef., bish. Tz. 3.1.2–3.1.5 werden Tz. 3.1.3–3.1.6 mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [12] Tz. 3.1.3–3.1.6 aufgeh. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 16.11.2021 (GMBI S. 1390).
- [13] Tz 3.2.1 neu gef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 16.11.2021 (GMBI S. 1390).
- [14] Tz. 3.2.2–3.2.4 angef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 16.11.2021 (GMBI S. 1390).
- [15] Tz. 3.2.2–3.2.4 angef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 16.11.2021 (GMBI S. 1390).

- [16] Tz. 3.2.2–3.2.4 angef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 16.11.2021 (GMBI S. 1390).
- [17] Tz. 3.3-3.4 eingef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 16.11.2021 (GMBI S. 1390).
- [18] Tz. 3.3-3.4 eingef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 16.11.2021 (GMBI S. 1390).
- [19] Tz. 3.3-3.4 eingef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 16.11.2021 (GMBI S. 1390).
- [20] Abschnitt zu § 3a eingef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [21] Tz. 4.1.2 eingef., bish. Tz. 4.1.2–4.1.5 werden Tz. 4.1.3–4.1.6 mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [22] Bish. Tz. 4.1.2 Satz 2 geänd., Satz 3 eingef., bish. Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5 mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155); Tz. 4.1.2 wird Tz. 4.1.3 mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [23] Tz. 4.1.4 neu gef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [24] Bish. Tz. 4.1.4 wird Tz. 4.1.5 mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [25] Bish. Tz. 4.1.5 Sätze 3 und 4 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155); Tz. 4.1.5 wird Tz. 4.1.6 mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [26] Tz. 4.2.2 Satz 3 angef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [27] Tz. 4.2.4 Satz 1 geänd. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [28] Tz. 4.4.1 Satz 1 neu gef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [29] Tz. 4.4.2 neu gef. mWv 1.1.2023 durch VwV v. 1.12.2022 (GMBI S. 976).
- [30] Tz. 4.4.3 Satz 1 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [31] Tz. 4.4.4 Satz 2 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [32] Tz. 5.1.4 Satz 1 neu gef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [33] Tz. 5.1.5 eingef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [34] Tz. 5.2.1 Satz 2 angef. mWv 1.1.2023 durch VwV v. 1.12.2022 (GMBI S. 976).
- [35] Tz. 5.2.2 Satz 1 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [36] Tz. 5.2.3 neu gef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [37] Tz. 5.3.1 Satz 2 eingef., bish. Satz 2 wird Satz 3, bish. Satz 3 wird Satz 4 und geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155); Sätze 1 und 2 geänd. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [38] Tz. 6.1.1. neu gef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [39] Tz. 6.1.2 geänd. mWv 1.1.2014 durch VwV v. 12.11.2013 (GMBI S. 1258).
- [40] Tz. 6.2.1 geänd. mWv 1.1.2023 durch VwV v. 1.12.2022 (GMBI S. 976).
- [41] Tz. 7.1.3 Satz 1 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).

- [42] Tz. 7.1.5 Satz 2 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [43] Tz. 7.1.6 eingef. mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [44] Tz. 8.2 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [45] Tz. 8.3 Satz 1 aufgeh., bish. Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2 mWv 1.10.2021 durch VwV v. 21.9.2021 (GMBI S. 1212).
- [46] Tz. 10.1.2 Satz 1 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155); Satz 1 geänd. mWv 1.1.2023 durch VwV v. 1.12.2022 (GMBI S. 976).
- [47] Tz. 10.1.3 Satz 2 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [48] Tz. 11.1.1 geänd. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [49] Tz. 11.3.1 eingef. mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [50] Tz. 13 Sätze 2 und 3 neu gef., Satz 4 eingef., bish. Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6 mWv 1.5.2019 durch VwV v. 1.2.2019 (GMBI S. 154, 155).
- [51] Tz. 13.1.1 Satz 3 angef. mWv 1.1.2023 durch VwV v. 1.12.2022 (GMBI S. 976).

[I.: Text gilt seit 01.01.2023]

II. Inkrafttreten

¹Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig werden folgende Rundschreiben aufgehoben:

- Rundschreiben vom 22. August 1973 – D III 7 – 222 101/3 (n.v.),
- Rundschreiben vom 21. Januar 1975 – D III 7 – M 220 219 – 5/4 (GMBI S. 441),
- Rundschreiben vom 10. Februar 1976 – D III 6 – 222 113/4 (n.v.),
- Rundschreiben vom 7. Oktober 1977 – D III 6 – 222 113/6 (n.v.),
- Rundschreiben vom 21. März 1979 – D III 6 – 222 101/10 (n.v.),
- Rundschreiben vom 25. März 1982 – D III 6 – 222 113/6 (n.v.),
- Rundschreiben vom 28. Juli 1983 – D II 4 – 221 170/31 (n.v.),
- Rundschreiben vom 10. Dezember 1984 – D III 5 – 222 113/6 (n.v.),
- Rundschreiben vom 2. Dezember 1985 – D III 5 – 222 115/2 (GMBI 1986 S. 7),
- Rundschreiben vom 18. Oktober 1989 – D III 5 – 222 213/19 (n.v.),
- Rundschreiben vom 26. April 1990 – D III 5 – 222 213/17 (n.v.),
- Rundschreiben vom 27. Juni 1990 – D III 5 – 222 212/2 (GMBI S. 417),
- Rundschreiben vom 23. November 1990 – D III 5 – 222 115/3 (GMBI S. 858),
- Rundschreiben vom 22. März 1995 – D III 5 – 222 113/14 (GMBI S. 327),
- Rundschreiben vom 12. Juli 1995 – D I 5 – 222 101/3 (GMBI S. 539),
- Rundschreiben vom 21. Februar 1997 – D I 5 – M 020 112/56 (GMBI S. 139),
- Rundschreiben vom 25. März 1997 – D I 5 – M 020 112/56 (GMBI S. 175),
- Rundschreiben vom 17. Oktober 1997 – D I 5 – 222 115/8 (GMBI S. 736),
- Rundschreiben vom 20. September 2001 – D I 5 – 222 201/1 (GMBI S. 792),
- Rundschreiben vom 28. August 2002 – D I 5 – 222 100/50 (GMBI S. 724),
- Rundschreiben vom 29. November 2002 – D I 5 – 222 113/7 (GMBI S. 816),
- Rundschreiben vom 28. und 29. Januar 2004 jeweils – D I 5 – 222 113/1 (GMBI S. 379).

³Aus einzelnen Rundschreiben ggf. noch relevante Regelungen wurden in diese Verwaltungsvorschrift übernommen. ⁴Wurden mit den vorstehenden Rundschreiben bereits andere Rundschreiben aufgehoben, gelten diese Aufhebungen fort.

[II.: Text gilt seit 01.09.2005]

Text gilt seit 01.01.2023

[©Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)